
S 8 AL 257/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 257/98
Datum	30.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 261/01
Datum	10.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 30.03.2001 Az.: [S 8 AL 257/98](#) wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Nichtigkeit des Bescheides vom 23.01.1998.

Der Kläger bezog von der Beklagten Arbeitslosenhilfe (Alhi). Am 20.10.1997 beantragte er bei der Beklagten die Fortzahlung der Alhi über den 15.11.1997 hinaus.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 25.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.02.1998 hob die Beklagte die Bewilligung von Alhi an den Kläger ab dem 14.10.1997 auf, da der Anspruch wegen des erneuten Eintritts einer Sperrzeit (Vereitelung des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses mit der GFZ M. GmbH) erloschen sei.

Mit Bescheid vom 23.01.1998 (idF des Schreibens vom 30.03.1998) lehnte die Beklagte den Antrag des KlÄxgers auf GewÄxhrung von Alhi ab dem 17.11.1997 ab, da sie bereits mit Bescheid vom 25.11.1997 das ErlÄqischen des Alhi-Anspruches des KlÄxgers festgestellt habe. Der Bescheid werde nach [Ä§ 96 Abs 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des beim Sozialgericht NÄ¼rnberg (SG) anhÄxngigen Verfahrens.

Dagegen hat der KlÄxger am 11.03.1998 Klage zum SG NÄ¼rnberg erhoben und beantragt, festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 23.01.1998, der an besonders schwerwiegenden Fehlern leide, nichtig sei. Das SG hat die Klage unter deren Aktenzeichen S 15 AL 257/98 erfasst.

Ein am 07.09.1999 vom KlÄxger gegen den Vorsitzenden der 15. Kammer gestelltes Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit hat das Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) im Beschluss vom 03.02.2000 fÄ¼r unbegrÄ¼ndet gehalten. Mit Schreiben vom 25.04.2000, 21.06.2000 und 28.08.2000 hat der KlÄxger dagegen Verfassungsbeschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 30.03.2000 hat der KlÄxger gegen den Vorsitzenden der 15. Kammer Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt. Mit VerfÄ¼gung vom 04.07.2000 hat sich der Vorsitzende der 15. Kammer daraufhin selbst abgelehnt.

Gegen die erste Vertreterin des Vorsitzenden der 15. Kammer, die Vorsitzende der 13. Kammer, hat der KlÄxger am 08.11.2000 Strafanzeige erstattet, Strafantrag gestellt und sie am 09.11.2000 ebenfalls wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Mit VerfÄ¼gung vom 13.11.2000 hat sich die Vorsitzende der 13. Kammer daraufhin selbst fÄ¼r befangen erklÄxrt und die Akten dem zweiten Vertreter der 15. Kammer, dem Vorsitzenden der 8. Kammer, zugeleitet.

Mit Schreiben vom 26.01.2001 hat der KlÄxger auch gegen den Vorsitzenden der 8. Kammer Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt, ihn am 29.01.2001 ebenfalls wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und mit Schreiben vom 08.02.2001 erneut Verfassungsbeschwerde erhoben.

Im Beschluss vom 14.02.2001 hielt das BayLSG das Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden der 8. Kammer des SG NÄ¼rnberg wegen Besorgnis der Befangenheit fÄ¼r unbegrÄ¼ndet.

Dagegen hat der KlÄxger mit Schreiben vom 15.03.2001 Verfassungsbeschwerde erhoben.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 30.03.2001 abgewiesen. FÄ¼r die Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 23.01.1998 habe der KlÄxger kein Rechtsschutzinteresse, da er gegen den Bescheid der Beklagten vom 25.11.1997 bereits Klage erhoben habe. Im Ä¼brigen wiederhole der Bescheid vom 23.01.1998 nur deklaratorisch die Festsetzungen im Bescheid vom 25.11.1997, sodass eine weitere Beschwer des KlÄxgers nicht ersichtlich sei.

Gegen das ihm am 31.05.2001 zugestellte Urteil wendet sich der Klager mit der am 02.07.2001 (einem Montag, der 30.06.2001 war ein Samstag) beim SG Nurnberg eingelegten Berufung.

Die 8. Kammer des Sozialgerichtes Nurnberg sei ein unstatthaftes Ausnahmegericht, das fur seinen Rechtsstreit nicht zustandig sei. Der Bescheid vom 23.01.1998 sei nicht Gegenstand seines Rechtsstreites mit dem Az: [S 8 AL 257/98](#). Die Zustellung des Urteiles vom 30.03.2001 erst am 31.05.2001 verstoe gegen [ 135 SGG](#).

Das Ablehnungsgesuch des Klagers gegen den Vorsitzenden des 10. Senats des BayLSG vom 28.12.2001 hat der Senat  ohne Beteiligung des abgelehnten Richters  im Beschluss vom 10.01.2002 fur unbegrundet gehalten.

Der Klager ist zur mandlichen Verhandlung nicht erschienen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Akten des SG und des BayLSG wird erganzend Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die gema [ 143, 151 Abs 1](#) und 2 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung (der 30.06.2001 war ein Samstag, sodass sich das Fristende auf den nachstfolgenden Werktag, Montag den 02.07.2001 verschob ([ 64 Abs 3 SGG](#))) ist auch im brigen zulussig.

Das Rechtsmittel erweist sich jedoch als unbegrundet, denn das SG hat mit Urteil vom 30.03.2001 zu Recht die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides der Beklagten vom 23.01.1998 abgewiesen.

Die vom Klager erhobene Feststellungsklage nach [ 55 Abs 1 Nr 4 SGG](#) auf Feststellung der Nichtigkeit des Bescheides vom 23.01.1998 ist gegenber der Anfechtungs- und Verpflichtungs-/ Leistungsklage nach [ 54 Abs 4 SGG](#) subsidiar (vgl Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage,  55 RdNr 14 a mwN aus der Rechtsprechung).

Eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungs-/Leistungsklage gegen den Bescheid vom 23.01.1998 wurde hier jedoch nach Durchfuhrung des Widerspruchsverfahrens, soweit ersichtlich, nicht erhoben. Entgegen der Auffassung des SG fehlt dem Klager deshalb hier nicht schon ein berechtigtes Interesse fur die Feststellungsklage.

Der Bescheid vom 23.01.1998 leidet jedoch nicht an besonders schwerwiegenden, offenkundigen Fehlern im Sinne des [ 40 Abs 1](#) und 2 Sozialgesetzbuch Zehntes

Buch (SGB X), die eine Nichtigkeit begründen würden. Dieser weist lediglich zwei offensichtliche Schreibfehler auf, die mit Schreiben vom 30.03.1998 von der Beklagten berichtigt wurden ([Â§ 38 Satz 1 SGB X](#)).

Das SG hat demnach im Ergebnis zu Recht die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit abgewiesen. Demzufolge war die Berufung gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 30.03.2001 Az: [S 8 AL 257/98](#) zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024